II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

vom 4. November 1983

zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien (1984)

(83/558/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER
DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
FÜR KOHLE UND STAHL —

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1984 sind die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien, die in Artikel 3 des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits (1) genannt sind, jährlichen Plafonds und einer gemeinschaftlichen Überwachung unterworfen.

Die Bezeichnung der in Absatz 1 genannten Waren, ihre Tarifnummern und statistischen Kennziffern und die Höhe der Plafonds sind im Anhang zu diesem Beschluß aufgeführt.

(2) Auf die Plafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden und für die eine dem Protokoll Nr. 3 zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (2) entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Eine Ware kann auf einen Plafond nur dann angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene anhand der wie vorbeschrieben angerechneten Einfuhren festgestellt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die unter den vorstehenden Bedingungen getätigten Einfuhren mit; diese Auskünfte werden gemäß Absatz 4 erteilt.

(3) Sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können die Mitgliedstaaten jederzeit auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission für die gesamte Gemeinschaft die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze wieder anwenden.

Im Falle einer solchen Wiederanwendung wendet Griechenland die Zölle wieder an, die es in dem betreffenden Zeitpunkt gegenüber Drittländern anwendet.

Im Rahmen dieser Bestimmungen koordiniert die Kommission die Verfahren für die Wiederanwendung

(1) ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 113.

(2) ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 2.

der gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze, insbesondere, indem sie den für die gesamte Gemeinschaft gemeinsamen Termin mitteilt, der in jedem Mitgliedstaat unmittelbar gilt. Diese Mitteilung ist Gegenstand einer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.*

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum fünfzehnten Tag jedes Monats Übersichten über die im Laufe des Vormonats vorgenommenen Anrechnungen. Auf Antrag der Kommission übermitteln sie 10-Tages-Übersichten, und zwar innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf jedes 10-Tages-Zeitraums.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieses Beschlusses eng zusammen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Geschehen zu Brüssel am 4. November 1983.

Der Präsident
C. VAITSOS

ANHANG

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds (Tonnen)
1	2	3	4	5
1	73.01	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken:		
		A. Spiegeleisen	73.01-10	
		B. Hämatitroheisen (einschließlich Stahlroheisen)	73.01-21, 23, 25, 27	19 978
		C. phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor)	73.01-31, 35	
		D. anderes:		
		II. anderes	73.01-49	
2	73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen	73.08-alle Nummern	29 002
3	73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau:		
		A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt	73.10-11, 13, 16, 18	19 110
		D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):		
		I. nur plattiert:		
		a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt	73.10-42	
4	73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt:		
		A. Profile:		
		I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt	73.11-11, 12, 14, 16, 19	2 728
		IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):		
		a) nur plattiert:		
		1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt	73.11-41	
		B. Spundwandstahl	73.11-50	
5	73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:		
		A. nur warm gewalzt	73.12-11, 19	
		B. nur kalt gewalzt:		
		I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband	73.12-21	
		C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		5 638
		III. verzinnt:		
		a) Weißband	73.12-51	
		V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernikkelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):		
		a) nur plattiert:		
		1. warm gewalzt	73.12-71	

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds (Tonnen)
1	2	3	4	5
6	73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:		
		A. Elektrobleche	73.13-11, 16	
		B. andere Bleche:		
		I. nur warm gewalzt	73.13-17, 19, 21, 23, 26, 32, 34, 36	
		II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:		
		b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm	73.13-43, 45	
		c) von 1 mm oder weniger	73.13-47, 49	
		III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert	73.13-50	34 953
		IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
		b) verzinnt	73.13-64, 65	
		c) verzinkt oder verbleit	73.13-67, 68, 72, 74	
		d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt)	73.13-76, 78, 79, 82, 84, 86, 87, 88, 89	
		V. anders bearbeitet:		
		a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:		
		2. andere	73.13-92	
7	73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:		
		A. Qualitätskohlenstoffstahl:		
		I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:		
		b) andere	73.61-20, 50	
		III. Warmbreitband in Rollen	73.62-10	
		IV. Breitflachstahl	73.62-30	
		V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile:		
		b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt	73.63-21, 29	
		d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):		
		1. nur plattiert:		
		aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt	73.63-72	
		VI. Bandstahl:		
		a) nur warm gewalzt	73.64-20	
		c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
		1. nur plattiert:		
		aa) warm gewalzt	73.64-72	
		VII. Bleche:		
		a) nur warm gewalzt	73.65-21, 23, 25	
		b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:		
		2. von weniger als 3 mm	73.65-55	
		c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung	73.65-70	
		d) anders bearbeitet:		
		1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	73.65-81	19 041

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds (Tonnen)
1	2	3	4	5
	73.15 *(Fortsetzung)*	B. legierter Stahl:		
		I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:		
		b) andere:		
		1. Rohblöcke (Ingots):		
		bb) andere	73.71-23, 24, 29	
		2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen	73.71-53, 54, 55, 56, 59	
		III. Warmbreitband in Rollen	73.72-11, 13, 19	
		IV. Breitflachstahl	73.72-33, 39	
		V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile:		
		b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt	73.73-23, 24, 25, 26, 29, 33, 34, 35, 36, 39	
		d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):		
		1. nur plattiert:		
		aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt	73.73-72	
		VI. Bandstahl		
		a) nur warm gewalzt	73.74-21, 23, 29	
		c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
		1. nur plattiert:		
		aa) warm gewalzt	73.74-72	
		VII. Bleche:		
		a) Elektrobleche	73.75-11, 19	
		b) andere Bleche:		
		1. nur warm gewalzt	73.75-23, 24, 29, 33, 34, 39, 43, 44, 49	
		2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:		
		bb) von weniger als 3 mm	73.75-63, 64, 69	
		3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung	73.75-73, 79	
		4. anders bearbeitet:		
		aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	73.75-83, 84, 89	